

zu befriedigen, und hierbei die in andern Staaten beobachteten Erfahrungen zweckmäßig zu benutzen. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Domcapitels des Hochstifts Meissen, des Gräfl. Hauses Solms-Wildenfels und des Fürstl. und Gräfl. Hauses Schönburg waren es untern andern, welche Erw. 2c. und Erw. 2c. bei der beabsichtigten Veränderung der bisherigen Verfassung in höchste Erwägung zu ziehen geruhten.

In dem allerhöchsten Decrete vom 1. März d. J. haben nun Allerhöchst- und Höchst dieselben nicht allein mit Hindeutung auf jene Verhältnisse den Grundsatz: „daß die auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhenden Rechte eine unumgänglich nöthige Schonung geböten,“ gerechtest ausgesprochen, sondern auch, zu Vermeidung jeglichen künftigen etwanigen Mißverständnisses und Weiterung überdieß ausdrücklich die Zusicherung gethan:

daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Domcapituls zu Meissen, die Receptbefugnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels und die Receptverhältnisse des Gesamthauses Schönburg wegen seiner darunter begriffenen Herrschaften, von der Bestimmung, nach welcher alle der Verfassungsurkunde zuwiderlaufenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen insoweit ungültig seyn sollen, ausgenommen seyn, und so lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben sollen, bis die mit den Inhabern dieser besonderen Gerechtsame vorbehaltenen, zum Theil schon obschwebenden Verhandlungen zu andern Bestimmungen geführt haben werden.

Diese Zusicherung nehmen wir, die unterzeichneten Mitglieder des Collegii der Prälaten, Grafen und Herren, solchemnach mit ehrfurchtsvollem Danke an, indem wir darinnen einen Beweis der erhabenen, dem Regenten Hause Sachsen angestammten und hochgepriesenen Regententugend der Gerechtigkeit und der Festhaltung eingegangener Verträge wahrnehmen, das Vertrauen hegen, daß über die vertragsmäßigen Befugnisse des Hochstifts Meissen und der Häuser Schönburg und Solms, wie denselben wiederholt und ersterem noch neuerlich zugesichert worden, jederzeit fest und unverbrüchlich gehalten und darwider etwas nicht werde vorgenommen werden, und der Hoffnung leben, daß Allerhöchst- und Höchst dieselben oberwähnte Zusicherung bei Publication der Verfassungsurkunde auch auf diesem Wege mit werden zur Kenntniß der Landesbehörden bringen lassen.

Obwohl wir hiernächst uns davon, daß die im 60sten §. des Verfassungsentwurfs ausgesprochene Zusammensetzung der ersten Kammer der Natur und dem Wesen einer solchen allenthalben entspreche und von wirklichen und ungestörten Nutzen für das Ganze sei, nicht zu überzeugen vermögen, so enthalten wir uns doch, um nicht die Differenzen, welche hierüber dem Vernehmen nach bereits zwischen den getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten längere Zeit hindurch obgeschwebt haben, zu erneuern, und dadurch die Dauer des Landtags noch mehr zu verlängern, desfalls neue